



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Renovirtes

CARTEL

Zwischen

Mr. Königl. Maj. in Preussen

und

Des Herrn Herzogs

zu Braunschweig-Wolfenbüttel

Durchlaucht:

Wegen

Auslieferung

derer

DESERTEURS

De Dato Berlin/ den 21. January 1751.

—————
G L E B E /

gedruckt bey Joh. Rud. Sigmund / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.
C



Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Er-
zämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog
von Schlesien / *Souverainer* Prinz von Oranien / *Neuschatel* und
Vallengin, wie auch der Graffschaft *Glas* / in *Seldern* / zu *Mag-*
deburg / *Cleve* / *Gülich* / *Berge* / *Stettin* / *Pommern* / der *Cassu-*
den und *Wenden* / zu *Mecklenburg* und *Grossen* Herzog / *Burg-*
graf zu *Nürnberg* / Fürst zu *Halberstadt* / *Minden* / *Comin* /
Wenden / *Schwerin* / *Raseburg* / *Ost-Friesland* und *Mörs* /
Graf zu *Hohenzollern* / *Kuppin* / der *Marck* / *Kabensberg* / *Ho-*
henstein / *Tecklenburg* / *Schwerin* / *Lingen* / *Bühren* und *Leer-*
dam / Herr zu *Kavensstein* / der *Landt* *Kostock* / *Stargardt* /
Lauenburg / *Bütow* / *Arlay* und *Breda* / *ic. ic. ic.*

Es thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem das unterm 12ten
January 1733. zwischen Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herren
und Baiers Majestät und des damals regierenden Herren Herzogs zu
Braunschweig Wolfenbüttel Durchl. zu Unterhaltung fernerer Nachbar-
licher Freundschaft/ errichtete Cartel, bereits Anno 1745. auf Sechs Jahr/
und also bis den 12ten January dieses 1757ten Jahres prorogiret worden/
und nunmehr von beyden Seiten fernerweit beliebet worden/ daß solches
anderweit auf Sechs Jahr bis den 12. January 1757. prorogiret/ solches
auch künftig punctuellement gehalten / und keine irregulaire Interpreta-
tion oder Contravention verflattet werden solle; wie den solches Cartel
von Wort zu Wort also lautet:

X 2

Artic. I.

Artic. I.

Wollen Seine Königliche Majestät in Preussen / und des Herrn Herzogs zu Braunschweig, Wolfenbüttel Durchlaucht: daß alle diejenige Leute, welche a dato an zu rechnen, von beyderseitigen Armeen / und enrollirten Troupen, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie, die den würclickhen Soldaten. Eyd abgeschworen, und in Sold und Löhnung stehen, sie haben Nahmen / wie sie wollen, und überall keinen da von ausgeschlossen, sie mögen aus dieses! oder jenes Herrn Landen, oder woher sie wollen / gebürtig seyn / als auch der enrollirte Zuwachs von beyden Theilen, worunter alle diejenige Enrollirte / so zur Fahne geschworen / oder auch mit Hässen versehen sind / unter welchen letzten / allein derer Bauern und gemeine Bürger Söhne / Handwercks-Bursche / Knechte / oder sonst Leute von geringer Condition zu verstehen / nicht weniger von denen Land-Regimentern deserterten / oder austreten / und in des andern Theils Lande oder Kriegs-Dienste überlauffen / oder sonst in demselben / es sey im Felde / Garnison, Land-Quartieren / oder wo es wolle, in Städten / oder auf dem Lande angetroffen werden, sowohl ohne / als auf Ansuchen angehalten / sofort in Arrest genommen / davon reciproque Notification gegeben werden / und sodann derselben Ausfolge und Extradirung / reciproce obwiegendlich geschehen soll; Und damit wegen des Zuwachses so viel weniger einige Irrung erwachsen möge / ist beyderseitig bedungen worden / daß weder Ihro Königliche Majestät in denen Fürstl. Wolfenbüttelischen Landen / noch des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht / in denen Königlich Preussischen Landen einen Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Artic. II.

Wann sowohl von der einen / als der andern Seite, derer hohen Paciscenten Troupen an gewisse fremde Herren / einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Carrel auch bey denselben observiret werden / und in seiner völligen Vigueur bleiben / eben als ob sie im Lande, oder allein in des Einen / oder des Andern derer hohen Herren Paciscenten Diensten stünde.

Artic. III.

Ratione præteriti sollen alle von beyderseitigen Officiers wegen der Deserteurs, und zwar wegen derjenigen / so würclick bey Regimentern in Diensten stehen / etwa habende Prætentiones hiermit aufgehoben und cassirt seyn / so / daß weder an solche Deserteurs selbst / noch wegen der auf dieselbige verwandter Kosten die geringste Prætention gemacht werden kan; Diejenige Deserteurs aber / welche nicht bey Regimentern in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten / sollen auf erfolgte Reclamation sogleich reciproce ohne Entgeld extradiret und ausgefolget werden; Gestalt dann auch diejenige Deserteurs, so sich häuslich niedergelassen / in so weit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren / jedoch aber zur billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, von deren

Com-

Compagnie sie desertiret/ anzuhalten, hiervon nicht eximiret seyn sollen. Und damit wegen Determinirung solcher Satisfaction künfftig aller Anstoss/ und besorgende Zerrung/ oder Weilkünfftigkeiten vermieden bleiben; So wird solche nebst Retradition derer etwa mitgenommenen Mundirungs- Stücken zu Zehen Rthlr. determiniret.

Artic. IV.

So bald man von einem Deserteur benachrichtiget ist, daß er in des Einen/ oder in des Andern Hohem Paciscenten Landen/ in- oder aussere Kriegs-Dienste sich aufhalte/ soll auf- und ohne geschehene Requisition derer Officiers, das Regiment/ oder die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn/ denselben sofort arretiren zu lassen/ und sodann denselben/ nach vorhergehenden Articul, ohne Aufenthalt auszuliefern; Es sollen aber nach dem 1ten Art. nicht nur diejenige/ so würclich Hand-Geld empfangen/ und Löhnung genossen/ für Deserteurs gehalten werden/ sondern auch der zu denen Regimentern enröllirte Zuwachs/ so zur Fahne geschworen, oder auch der Bauern- und gemeinen Bürger-Söhne/ Handwercks-Bursche/ Knechte oder sonsten Leute von geringer Condition, so bloß mit Pässen versehen seyn/ ingleichen die Land-Regimenter.

Artic. V.

Soll beyderseits hohen und niedern Officiers, auch Soldaten bey Vermeidung unanehmlicher exemplarischer Straffe/ bey Verlust aller Kosten des Cartel-Geldes/ auch wohl gar ihrer Chargen untersaget seyn/ keinen Deserteur von des Einen/ oder des Andern Hohem Paciscenten enröllirten Trouppen und Soldaten/ noch von vorgedachten Zuwachs/ nicht minder von den Land-Regimentern/ wissentlich anzunehmen/ vielmehr sollen sie/ wann sich jemand bey ihnen anbietet/ denselben genau examiniren/ ob und unter was für Trouppen er gebietet/ oder ob- und bey welchem Regiment und Compagnie er enrölliret sey/ und da er vor einen Deserteur von Eines oder des Andern derer Hohem-Herren Paciscenten Armeen oder Trouppen, auch nach dem Art. I. Enröllirten/ und Soldaten erkannt würde/ selben sofort arretiren lassen, und dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wovon er ausgetreten/ es zu melden schuldig seyn/ wie dann auch bey eben der Straffe verboten wird/ daß sich kein Officier unterstehen soll/ falls er ja mit Wissen einen Deserteur angeworben/ denselben anderswohin/ oder gar in weit entlegene Provinzten und Guarnisons zu senden; Solte es aber jedemoch geschehen/ so soll über obbemeldte Straffe der Officier dem Capitain, welchem der Deserteur zugehöret/ solchen auf seine Kosten wiederum zu liefern gehalten seyn.

Art. VI.

Wetin sich aber begeben kan/ daß oftmahls Deserteurs unwissend angenommen werden/ selbige aber ohne Entgelt wieder gehen zu lassen/ dem Officier, welcher die Anwerbung gethan/ zum unverschuldeten Schaden gereichen würde/ so soll für jeden dergleichen ausgeliefferten Deserteur, in Kriegs- und Friedens-Zeiten/ der Officier, welcher einen Deserteur unwissend

wissend angeworben/ von dem reclamirenden Theile/ an statt des gegebenen Hand-Geldes/ und des genossenen Tractaments, auch allen andern darauf verwandten Kosten/ worunter zugleich die einem solchen Deserteur etwa gegebene kleine Mundirungs-Stücke, als Strümpffe/ Schuhe/ Hosen und Hemden/ weils solche denenelben nicht wiederum abgenommen werden können/ mit zu rechnen/ eines für alles zwar insgemein nur Zehen Rthlr. gereicht werden. Wann aber der Deserteur läugnen würde/ ein mehrers an Hand-Gelde empfangen zu haben/ durch Quittung aber/ oder durch Zeugen erweislich gemachet werden kan/ oder der Officier eydlich erhärten würde/ worunter dem/ von einem Krieges-Gerichte deffalls ausgestellten Arrestato schlechterdings geglaubet werden soll/ daß der Deserteur mehr/ als obige Summe importirer/ an Hand-Geld empfangen/ und es zu erstaten vermögend; So soll solches/ wenn das empfangene Hand-Geld noch vorhanden/ von demselben restituirer/ im Fall aber solches nicht mehr vorhanden/ dasselbe aus seinen baaren Mitteln und beweglichen/ nicht aber unbeweglichen Güthern/ damit der Landes-Herr keinen Schaden darunter leiden/ schuldig und ohne Unkosten von ihm bezzerrieben/ er auch noch dazu bestraffet/ andern Falls aber/ und wann er des Vermögens nicht ist/ die Straffe seiner Desertion halber um so viel schärffer gesetzt/ und an ihm exequirer/ und die Austrefferung/ immassen die Extradition der Deserteurs der Haupt-Entzweck des Cartels ist/ nicht gehindert werden/ sondern bona fide geschehen soll. Sollte nach erfolgter Notifikation die Abforderung des Deserteurs nicht so bald wegen Entlegenheit des Orts geschehen/ so soll immittelst für den/ dem Deserteur im Arrest gereichren Unterhalt täglich ein guter Groschen/ bis zu desselben erfolgter Extradition annoch erstattet werden.

Art. VII.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen/ von dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt/ oder darnach gar nicht gestraet zu haben überführet werden können/ so soll er nicht nur alles Hand-Geldes/ und überdas aller verwandten Kosten gänglich verlustig seyn/ sondern auch noch dazu nach dem Inhalt des 5ten Art. bestraffet werden.

Art. VIII.

Sollen beyderseits Hoher Herren Pacifcenten Krieges- und Civil-Bediente, Obrigkeiten/ auch sämtliche Unterthanen in den Städten und auf dem Lande/ keinen Unter-Officier noch vorgedachten enrollirten Zuwachs/ oder gemeinen Soldaten/ Reuther/ Dragoner und Artillerie-Bediente/ auch Land-Soldaten/ von des Einen/ oder des Andern Theils resp. Armeen und Trouppen, ohne Passeport von dem Commandeur der resp. Regimentern/ Bataillons und Compagnien, wovon sie sich nennen/ passieren lassen/ noch weniger sich unterstehen/ das Pferd/ Gewehr oder Mundirung von ihm zu kaufen/ oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren/ sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn/ diejenige/ welche ohne dergleichen Pässe

Waffe betreten werden / sofort zu arretiren / und mit ihrer Mundur, und allen dem / so sie bey sich haben / in guter Zerrwahrung so lange zu behalten / bis es dem zunchst commandirenden Officier hienc inde, oder von beyden Seiten vermeldet worden : Gestalt dann diejenigen Unterthanen / welche solches böstlich versäumen / oder mit Fleiß conniviren / oder dem Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu erwischen / seine bey sich gehabte Mundirung / Pferd und Gewehr kauffen / oder sonst verbergen / nach dessen Überführung / ohne Ansehung / Standes / oder Bedienung / dem Officier, welchem der Soldat desertiret / zu seiner Satisfaction, wann es ein Bauer / oder sonsten von geringem Stande / der dem Deserteur durchgeholfen / Dreyßig Rthlr. sonsten aber / und wann derselbe vornehmer Condition, Fünffzig Rthlr. zahlen / und über dieses das angekaufte ohne Erstattung dessen / so sie dafür bezahlet haben / falls es noch vorhanden / in natura zurück geben / oder da es bereits abhanden gebracht / von dem Käufer / oder dem der es verheelet / oder verpartiren helfen / nach dem Werth / was es neu gefosset / wiederum bezahlen und vergüten / auch noch darzu dem Befinden nach am Leibe bestraffet werden soll. Diejenige aber / welche einen Deserteur ausforschen / und anhalten / sollen bey dessen Absforderung Zehen Rthlr. zu gewarten haben.

Artic. IX.

Die Bestrafung der Deserteurs von ein. und anderer Seite bleibet Einem jedem Hohen Theile seinem Gutbefinden nach vorbehalten.

Artic. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen / angeseffene oder ledige Bürger / oder Bauern / auch deren Söhne / wann es Handwercks. Bursche, Knechte oder sonsten Leute von geringer Condition seyn / aus Furcht vor der Werbung austreten / oder überlaufen möchten / soll denenselbigen / wann durch Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber neuerlich / und nach dieser Convention geschehen / dargethan / und der Ausgetretene vor geschehener Reclamation allda würcliche Krieges Dienste nicht gewonnen / oder sich in des andern Landen häußlich zu setzen nicht gemeynet / noch solches von der Zeit der Austretung binnen denen Sechs Monathen würclich zu Werck gerichtet ist / und daß sodann vor / oder nach Ablauff solcher Sechs Monath derselbe gebührend reclamiret wird / kein Schutz gestattet / sondern dieselben unweißerlich extradiret werden / wobey ausdrücklich bedungen wird / daß man so wenig an Königl. Preuß. als Fürstl. Braunschweig. Wolfenbüttelscher Seite dabey keine Visitationes in beyderseits Landen unternehmen / sondern ohne alle eigenmächtige Aufhebung der Leute / selbige jedesmahl reclamiren solle / und wolle / damit auch dergleichen Excesse in des andern Theils Landen so viel weniger vorgehen mögen / ist ferner hiermit bedungen worden / daß beyderseits Hoher Herren Pacifcenten Officiers, Soldaten / Reuiter und Dragoner sich sowohl aller gewaltsamen / als listigen Werbung in eines oder des andern Theils Landen gänzlich enthalten sollen / die Commereirende frey und ungehindert pass- und

und repassiren, auch jeder in des andern Landen sicher ziehen/ darinn wach-
ten/ oder sich anfähig machen könne/ ohne deshalb etwas vor seine Person
Güter oder Vermögen, auch seiner zurück gelassenen Eltern, Kindern oder
Verwandten halber zu befürchten/ es werden aber ausdrücklich davon hier
mit ausgeschlossen, diejenige welche aus Furcht der Werbung erweislich
ansgetreten/ als weshalb vorhin in diesem Articul mit mehrern Versicherung
geschehen.

Art. XI.

Zu dessen mehrer Versicherung und genauer Nachlebung dessen/ was
hierinn stipuliret ist/ soll dieses Cartel nicht nur von/ und bey denen bey-
derseitigen resp Regimentern/ Garnisons und Compagnien, sondern auch
überall im gangen Lande sowohl des Einen als Andern Hohem Herren Pa-
ciscenzen/ damit es zu jedermännlicher Notiez komme/ und ein jeder sich
darnach zu richten wisse/ öffentlich kund gemacher und publiciret werden.

Artic. XII.

Gegenwärtiges Cartel soll von dessen Dato an/ auf Zwölf nach einan-
der folgende Jahre sich erstrecken/ nach deren Ablauf auch der Prolonga-
tion, und Extention halber/ anderweitige Handlung gepflogen werden.

Urkundlich dessen ist diese Conventioh in zwey gleichlautende Exem-
plaria gebracht/ und jedes von beyden/ von denen Herren Bevollmächtigten
besonders unterschrieben/ und mit ihren angebohrnen Petttschafften besiegelt
und daneben versprochen worden/ derer Hohem Herren Paciscenzen aller-
gnädigst und gnädigste Ratification des förderlichsten anzuschaffen/ und
solche entweder alhier/ oder zu Wolffsbüttel auszuwechseln. So ge-
schehen/ Berlin den 8. January 1733.

Als thun Wir obstehendes Cartel auf anderweitige Sechs Jahre in
allen seinen Punkten/ Clausula und Articula ratificiren und bestätigen/
versprechen auch solches genau zu observiren/ auch darüber die Urtege west
und unverbürlich halten zu lassen. Des zu Urkund haben Wir dieses ei-
genhändig unterschrieben/ und mit Unserm Insezel bedrucken lassen. So
geschehen und gegeben Berlin den 21. January 1751.

Friderich.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Renovirtes

CARTEL

Zwischen

Mr. Königl. Maj. in Preussen

und

des Herrn Hertzogs

von Schw eig - Wolffenbüttel

Durchlaucht:

Wegen

Auslieferung

derer

ERTEURS

Berlin/ den 21. January 1751.

G E B E

Joh. Rud. Sigmann/ Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.



Wen
eussen/
en Lan-
reiben.

n wov
Juden/
ho auch
Silber-
führen.

Buncke/
malicher
i könne/
ermachtet
at von

af
er
ir
se
se